

FOKUS Anwälte für die Wirtschaft

Arbeitsrechtsexperte **Rudolf Ganzert** über Firmen Know-how und dessen Schutz.

15

ÄSTHETISCHE OPERATIONEN

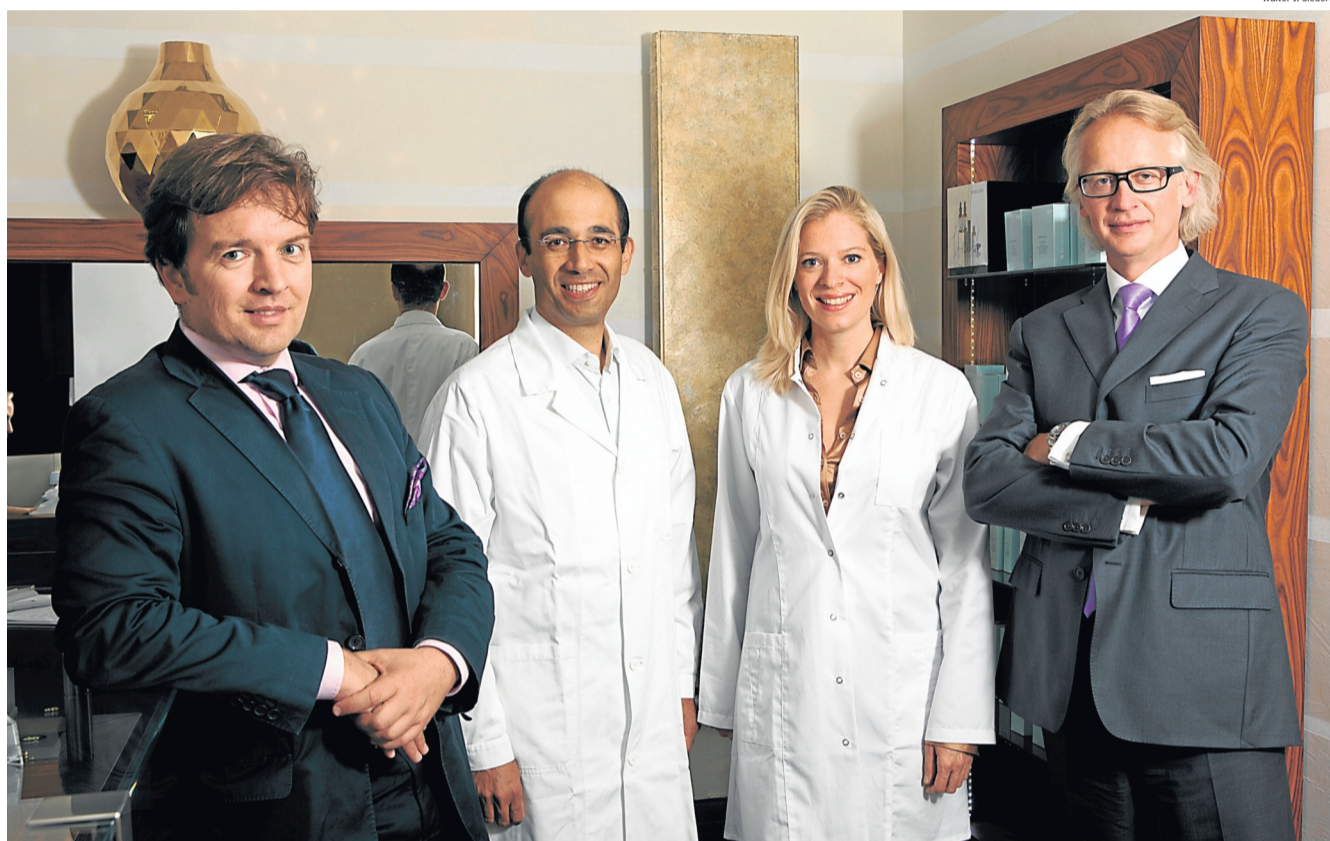
Schönheit darf nicht leiden

Seit 1.1.2013 gilt ein neues Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG). Das Wirtschaftsblatt im Gespräch mit Experten.

Ziel des Gesetzgebers war es, einer teilweise als verharmlosend wahrgenommenen Darstellung von Schönheitsoperationen entgegenzuwirken, Aufklärungs- und Qualitätsstandards sicherzustellen, Jugendliche besonders zu schützen, Werbebeschränkungen einzuführen und einen Wildwuchs an teilweise von Boulevardmedien kreierten Bezeichnungen wie „Beauty-Doc“ zu unterbinden. Gesundheitsminister Alois Stöger hat die Gesetzesänderung als Qualitätsoffensive deklariert. Der plastische Chirurg **Rafic Kuzbari**, die Dermatologin **Elke Janig** und die Rechtsanwälte von **Sunder-Plaßmann & Loibner** stellen sich den Fragen.

Fokus: Hat der Gesetzgeber mit dem ÄsthOpG die gesteckten Ziele erreicht?

Kuzbari: Was die gesteigerte Qualitätssicherung betrifft, aus unserer Sicht jedenfalls. Ästhetische Operationen dürfen von Fachärzten für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen Fachärzte abhängig von ihrem jeweiligen Sonderfach (Liste auf der Website der Ärztekammer) bestimmte ästhetische Operationen durchführen. Allgemeinmediziner bedürfen einer von der Ärztekammer zu



Walter J. Sieberer

erteilenden Anerkennung hinsichtlich bestimmter Eingriffe; diese Anerkennung setzt den Nachweis entsprechender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten voraus. Nur bei entsprechender Qualifikation ist es gestattet, Hinweise auf „Ästhetische Medizin“ oder „Ästhetische Behandlung“ anzuführen. Bezeichnungen wie „Beauty-Doc“ oder aber auch „Schönheitschirurg“ sind passé.

Besonderer Umfang gilt nun der Aufklärung des Patienten. Hat dies zu Veränderungen in der Praxis geführt?

Janig: Eine ausführlichere Aufklärung ist gerade bei ästhetischen Behandlungen und Operationen, wo ja keine me-

„
Man behilft sich eben mit Mitteln der modernen Telekommunikation

GÜNTHER LOIBNER
RECHTSANWALT

dizinische Indikation besteht, sehr wesentlich. Bei uns wurden die nun im Gesetz vorgeschriebenen Inhalte auch schon davor vermittelt.

Kuzbari: Intensiviert hat sich auch die Aufklärung über die finanziellen Aspekte eines Eingriffs. Übersteigen z.B. die Kosten des Eingriffs 1603 €, ist

für den Patienten ein schriftlicher Kostenplan zu erstellen.

Sunder-Plaßmann: Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, wonach die ärztliche Aufklärungspflicht umso weiter reicht, je weniger der Eingriff geboten ist, gilt für ästhetische Behandlungen und Operationen uneingeschränkt weiter. Die fehlende medizinische Indikation wurde vom Gesetzgeber sogar zum Begriffsmerkmal für die ästhetische Operation erhoben. Die Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit ästhetisch-chirurgischen Eingriffen wurden durch das ÄsthOpG nicht geändert.

Hat das ÄsthOpG nun einen erhöhten Schutz der Patienten bewirkt?

Kuzbari: Ja. Am meisten durch die bereits erwähnte Aufklärung und Qualitätssicherung. Besonders geschützt wurden Jugendliche. Ästhetische Behandlungen und Operationen an Jugendlichen unter 16 Jahren sind grundsätzlich unzulässig.

Janig: Diese Regelung ist zu begrüßen. Teilweise aus den Medien bekannten Auswüchsen im Ausland, wo sich Jugendliche zu besonderen Anlässen Schönheitsoperationen schenken lassen, wurde damit ein Riegel vorgeschoben. Bei Teenagern oft indizierte Behandlungen, wie z.B. die Therapie von Akne, fallen natür-

INNOVATIV

■ **Problemstellung** Die lokale Frist von zwei Wochen, die zwischen der Aufklärung des Patienten und der Einwilligung zur OP verstreichen muss, benachteiligt ansässige Ärzte gegenüber dem Ausland, wo keine langen Wartezeiten vorgeschrieben werden.

■ **Lösung** Mit entsprechender Software durchgeführte Online-Aufklärungsgespräche erscheinen zulässig und vermeiden die zweimalige Anreise der Patienten, vorausgesetzt die Datensicherheit und die ärztliche Verschwiegenheitspflicht bleiben dabei gewahrt.

Rechtlich gut beraten: **Rafic Kuzbari** und **Elke Janig** flankiert von den Rechtsanwälten **Günther Loibner** (li.) und **Haimo Sunder-Plaßmann**

lich nicht unter das neue Gesetz. Diesbezüglich hat sich nichts geändert.

Loibner: Keine Änderung durch das ÄsthOpG erfahren hat die auch für die ästhetische Medizin geltende Regel, wonach der Arzt eine lege artis durchgeführte Behandlung, nicht aber einen konkreten Erfolg schuldet. Das ÄsthOpG hat also keine zuvor nicht bestehenden Gewährleistungsansprüche geschaffen, sollte die erhoffte Verbesserung in der subjektiven Wahrnehmung der äußeren Erscheinung nicht eingetreten sein. Das ist auch gut so. Schließlich liegt die Schönheit stets im Auge des Betrachters.

WALTER J. SIEBERER
fokus@wirtschaftsblatt.at

ÄSTHETISCHE BEHANDLUNGEN

Verbliebene Grauzone trotz Gesetzesänderung



Walter J. Sieberer

Ästhetische Behandlungen sind sehr gefragt, dürfen aber nur mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden

ÖSTERREICH. Im Vergleich zu ästhetischen Operationen hat die Anzahl von rein ästhetischen Behandlungen in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Plastic Surgery Statistic Report 2012 aus den USA zeigt in den Jahren 2000-2012 bei ästhetischen Operationen einen Rückgang von 16 Prozent und einen Anstieg „minimal-invasiver Eingriffe“ um 137 Prozent.

„Minimal-invasive Eingriffe sind ästhetische Behandlungen, welche ohne wirkliche Operationen auskommen. Dazu gehören insbesondere Injektionen mit Botulinumtoxin, Fillern, Eigenfett, chemi-

sche Peelings und verschiedene physikalische Anwendungen wie z.B. Lasern“, so die Fachärztin **Elke Janig**. Und ergänzt: „Diese Methoden sind bei Patienten sehr beliebt, da sie gute Resultate liefern und die Heilungsphasen relativ kurz sind.“

Fachärzte dürfen jene ästhetischen Operationen und Behandlungen durchführen, die zu ihrem jeweiligen Fachgebiet gehören. Schwammig beschreibt das Gesetz aber, über welche Qualifikationen ein Allgemeinmediziner verfügen muss, um ästhetische Behandlungen durchzuführen. „Kurse müssen in jedem

Fall den Fortbildungskriterien der Ärztekammer entsprechen. Patienten werden von uns angehalten, sich beim behandelnden Arzt vor der Behandlung darüber zu informieren“, so **Thomas Holzgruber**, Kammeramtsdirektor der Ärztekammer Wien.

Geprüft wird dies im Problemfall aber nur a posteriori, also erst, wenn es zu einem unangenehmen Vorfall kommt.

Rechtsfolgen

Das ÄsthOpG sieht für Verstöße hohe Verwaltungsstrafen vor. Führt ein Arzt z.B. ästhetische Operationen durch,

ohne dazu qualifiziert zu sein, drohen Verwaltungsstrafen bis zu 15.000 € und zwar pro Operation, wobei sich die Strafe im Wiederholungsfall auf bis zu 25.000 € erhöhen kann – wiederum für jede ästhetische Operation, für die er nicht qualifiziert ist. Für den Bereich der ästhetischen Behandlung scheint das ÄsthOpG nichts vorzusehen. Unabhängig davon hat bei einer schuldhafte Fehlbildung oder einer Verletzung der Aufklärungspflicht der Arzt bzw. dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden des Patienten einzustehen. (wjs)